

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Tabea Rößner, Dieter Janecek, Lisa Badum, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Corinna Rüffer, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Elektroschrott – Wertstoffkreisläufe schließen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Von der Waschmaschine bis zum Smartphone kommen jedes Jahr immer mehr Elektronikgeräte auf den Markt. Allein 2017 wurden in Deutschland rund 2,1 Millionen Tonnen Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht. Das sind fast 30 Prozent mehr als noch 2007. Die Digitalisierung von immer mehr Lebensbereichen oder die zunehmende Elektrifizierung der Mobilität etwa durch E-Roller führen dazu, dass die Zahl elektrischer Geräte weiter steigt. Diese Trends bieten große ökologische Chancen, sie sind aber auch mit einem massiven Ressourcenverbrauch verbunden. Wenn Geräte schon nach kurzer Nutzungsdauer ausgetauscht werden, weil Teile verschleiben, die Geräte nicht reparierbar sind, keine Ersatzteile verfügbar sind oder für verwendete Software keine Updates mehr angeboten werden, ist das einerseits ein Ärgernis für die Verbraucherinnen und Verbraucher, andererseits heizt das die Verschwendung von wichtigen Rohstoffen weiter an.

In Deutschland werden jedes Jahr 24 Millionen neue Smartphones verkauft. Für diese Menge an Neugeräten werden 720 Kilogramm Gold, 264 Kilogramm Palladium, 7,3 Tonnen Silber, 396 Tonnen Kupfer und 1531 Tonnen Kunststoff benötigt.<sup>1</sup> Der ökologische Rucksack dieser Geräte ist aber um ein Vielfaches Größer als der bloße Rohstoffeinsatz. Der Verbrauch von Ressourcen und Energie entlang des gesamten Lebenszyklus eines Smartphones ist immens: Der Abbau von Rohstoffen ist mit erheblichen, teils irreversiblen Umweltzerstörungen verbunden, Abbau und Verarbeitung von Rohstoffen sind extrem energieintensiv. Der ökologische Rucksack eines einzigen 80 Gramm schweren Smartphones wiegt so insgesamt rund 75 Kilogramm.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Elektroger%C3%A4te/180115\\_DUH-Studie\\_Nachhaltigkeit-IKT-Industrie.pdf](http://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Elektroger%C3%A4te/180115_DUH-Studie_Nachhaltigkeit-IKT-Industrie.pdf).

<sup>2</sup> Vgl. [www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/digitale-welt/mobilfunk-und-festnetz/oekologischer-rucksack-11539](http://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/digitale-welt/mobilfunk-und-festnetz/oekologischer-rucksack-11539).

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind wichtige Rohstofflager, die bislang nur unzureichend genutzt werden. Nach Schätzungen des Branchenverbands Bitkom lagern in Deutschland rund 124 Millionen ungenutzte, alte Handys in den Haushalten.<sup>3</sup> Der Gehalt an Metallen in den Altgeräten übersteigt den Rohstoffgehalt in natürlichen Vorkommen teils um ein Vielfaches. Während beispielsweise der Kupfergehalt in Abbaustätten bei 1 bis 2 Prozent liegt, erreichen alte Elektro- und Elektronikgeräte teilweise einen Kupfergehalt von 10 bis 90 Prozent.<sup>4</sup> Fachgerechte Entsorgung, lückenlose Sammlung und verbraucherfreundliche Rücknahme, Wiederverwendung, Reparatur sowie hochwertiges Recycling sind von zentraler Bedeutung, um die enormen Rohstoffpotenziale von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu erschließen und die Umwelt zu entlasten. Allerdings stagniert die Altgerätesammlung bei einer Quote von derzeit 45,08 Prozent und Deutschland ist weit davon entfernt, das seit 2019 geltende Sammelziel von 65 Prozent zu erreichen. Mehr als die Hälfte des anfallenden Elektroschrotts wird derzeit illegal entsorgt oder exportiert. Auch eine Vorbereitung zur Wiederverwendung, also die Reinigung, Aufbereitung oder Reparatur von entsorgten Geräten, findet nur bei etwa 1 Prozent der gesammelten Altgeräte statt. Dabei könnten laut Umweltbundesamt mittelfristig bis zu 15 Prozent der gesammelten Geräte zur Wiederverwendung vorbereitet werden.<sup>5</sup> Ohne eine eigenständige Zielvorgabe fehlen allerdings die notwendigen Anreize für die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Um Ressourcen und Umwelt zu schonen, müssen endlich die Weichen für eine konsequente Kreislaufwirtschaft gestellt werden. Dafür braucht es klare Standards und einen verbindlichen Rechtsrahmen. Die Produktverantwortung von Herstellern und Inverkehrbringern von Elektro- und Elektronikgeräten muss gestärkt werden. Dafür sind einerseits klare Vorgaben für das Produktdesign notwendig, damit Elektro- und Elektronikgeräte in Zukunft langlebig, reparierbar, recyclingfähig und giftfrei sind. Andererseits müssen Handel und Hersteller mehr Altgeräte als bislang zurücknehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Sinne der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Vermeidung von Elektroschrott und die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten zu stärken, indem sie
  - a. sich in der Europäischen Union dafür einsetzt, Ressourcenschutz in den Ökodesign-Richtlinien zu verankern und für alle Elektro- und Elektronikgeräte verbindliche Ökodesign-Vorgaben für recyclingfreundliches und giftfreies Design, Langlebigkeit, Reparierbarkeit sowie Ersatzteilverfügbarkeit zu treffen;
  - b. modulares Design als Grundlage für Reparierbarkeit und Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Elektroggesetz (ElektroG) verankert und beispielsweise in § 4 Abs. 1 ElektroG vorschreibt, dass Akkus für die Nutzerinnen und Nutzer problemlos zu entnehmen und austauschbar sein müssen;
  - c. im ElektroG die verpflichtende Zielvorgabe für Hersteller, Händler und Kommunen festschreibt, bis 2030 schrittweise 15 Prozent der zurückgenommenen Altgeräte in den jeweiligen Rücknahmesystemen für eine Wiederverwendung vorzubereiten, sowie zu diesem Zweck sicherstellt,

<sup>3</sup> Vgl. [www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/124-Millionen-Alt-Handys-liegen-ungenutzt-herum.html](http://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/124-Millionen-Alt-Handys-liegen-ungenutzt-herum.html).

<sup>4</sup> Vgl. [http://vdm.berlin/resources/02\\_Themen/04\\_Elektroaltgeraete/Der\\_Metallhandel\\_03\\_2016\\_WEB.pdf](http://vdm.berlin/resources/02_Themen/04_Elektroaltgeraete/Der_Metallhandel_03_2016_WEB.pdf).

<sup>5</sup> Vgl. [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/10\\_fabian.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/10_fabian.pdf).

- i. dass die in § 20 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vorgesehene Vorprüfung mit dem Ziel, die Altgeräte der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen, vor dem ersten Transport an der Annahmestelle ausnahmslos für alle gesammelten Altgeräte vorgenommen wird,
  - ii. dass zertifizierte Wiederverwender Zugang zu den Sammelstellen erhalten und dafür das Separierungsverbot in § 14 Abs. 4 ElektroG aufgehoben wird,
  - iii. dass Akkus oder Batterien, die nicht vom Gerät umschlossen sind, solange im Gerät verbleiben dürfen, bis über die Wiederverwendbarkeit entschieden ist;
  - d. im Kreislaufwirtschaftsgesetz eine unmittelbar wirksame Obhutspflicht schafft, die für alle gebrauchsfähigen Produkte greift sowie Hersteller und Händler verpflichtet, die Gebrauchsfähigkeit der Produkte zu erhalten und die Entstehung von Abfall zu verhindern;
2. die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten deutlich zu steigern, um unverzüglich das seit 2019 geltende Sammelziel von 65 Prozent zu erfüllen, und im ElektroG den verbindlichen Rechtsrahmen für eine lückenlose und verbraucherfreundliche Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu schaffen, die die notwendige Grundlage für die Aufbereitung und Vorbereitung zur Wiederverwendung, ein hochwertiges Recycling sowie für die Rückgewinnung und Kreislaufführung von wichtigen mineralischen Rohstoffen ist, indem sie
  - a. in § 17 ElektroG alle stationären Händler und Onlinehändler unabhängig von der Größe der Verkaufs- oder Lagerfläche zur kostenlosen Rücknahme aller Altgeräte, die sie im Sortiment führen bzw. im Sortiment geführt und verkauft haben, verpflichtet und sicherstellt, dass diese Rücknahmepflicht für Elektrogroßgeräte auch eine kostenlose Abholung bei Neukaufanlieferung einschließt;
  - b. den Vollzug der Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch den Onlinehandel und dessen Überwachung verbessert sowie für die verbrauchernahe und kostenlose Rücknahme aller Elektro- und Elektronikaltgeräte den Onlinehandel dazu verpflichtet, stationäre Rückgabemöglichkeiten in allen Postleitzahlgebieten mitzufinanzieren;
  - c. durch die Einführung eines Pfands in Höhe von 25 Euro auf Smartphones und Tablet-Computer zusätzliche Anreize für die Rückgabe der Altgeräte durch die Verbraucherinnen und Verbraucher schafft;
  - d. stationäre Händler und Onlinehandel dazu verpflichtet, jährliche Berichte über die Menge der gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu veröffentlichen, um weitere Anreize für den Handel zu schaffen, auch über die gesetzlichen Zielvorgaben hinaus mehr Altgeräte zurückzunehmen, und dabei für kleine Händler mit weniger als zehn Beschäftigten Sonderregelungen vorsieht;
  - e. durch behördliche Kontrollen sicherstellt, dass Onlinehändler und stationärer Handel ihre Pflicht, Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 18 ElektroG über die Rücknahme von Altgeräten zu informieren, erfüllen und Verstöße gegen die Informationspflichten zukünftig als Ordnungswidrigkeit ahndet sowie mit einem Bußgeld belegt;
  - f. Hersteller, stationären Handel und Onlinehändler im Rahmen ihrer Produktverantwortung zur gemeinsamen Durchführung von öffentlichen Informationskampagnen über die Rücknahme und Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten verpflichtet;

3. faire Wettbewerbsbedingungen für ein hochwertiges Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu schaffen, damit die in den Geräten verwendeten Materialien möglichst vollständig und ohne Einbußen bei den funktionalen Werkstoffeigenschaften zurückgewonnen werden können, indem sie
  - a. die europäischen Mindeststandards für die Behandlung von gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß der Normenreihe EN 50625 verbindlich vorgibt sowie deren Einhaltung durch eine Überwachung der Anlagen durch von den Anlagen unabhängige Prüfer sicherstellt;
  - b. separate materialspezifische Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle einführt, die den Output aus den Recyclinganlagen erfassen und sich als selbstlernende Quoten dynamisch an der besten am Markt verfügbaren Technik orientieren;
  - c. sich auf EU-Ebene für verbindliche Quoten für den Einsatz von recycelten Kunststoffen und zurückgewonnenen Technologiemetallen in neuen Elektro- und Elektronikgeräten einsetzt, um die Wertstoffkreisläufe zu schließen und einen sicheren Absatzmarkt für recycelte Rohstoffe zu schaffen;
  - d. einen ökologisch wirksamen CO<sub>2</sub>-Preis von anfangs 60 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> einführt und Grenzausgleichsmaßnahmen wie Klimazölle oder einen Grundstoffausgleich prüft, um Anreize für den Einsatz von recycelten Materialien zu schaffen;
  - e. sicherstellt, dass bei der öffentlichen Beschaffung von Elektro- und Elektronikgeräten Geräte bevorzugt werden müssen, die langlebig, reparierbar und recyclingfähig sind sowie nachweislich Rezyklate aus dem Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten enthalten;
4. den illegalen Import von nicht registrierten Elektro- und Elektronikgeräten über Online-Marktplätze zu verhindern und sicherzustellen, dass das Verbot für den Export von nicht mehr gebrauchsfähigen Elektro- und Elektronikgeräten aus der europäischen Elektro- und Elektronikgeräte-Richtlinie (WEEE-Richtlinie) und § 23 ElektroG konsequent vollzogen und eingehalten wird, indem sie
  - a. für alle Verkaufsangebote von Elektro- und Elektronikgeräten auf Online-Marktplätzen die Angabe der Registrierungsnummer bei der Stiftung Elektroaltgeräteregister (Stiftung EAR) sowie die Adresse des Inverkehrbringers in Deutschland verpflichtend vorschreibt und Verstöße mit einem Bußgeld ahndet;
  - b. eine Subsidiärhaftung der Online-Verkaufsplattformen schafft, wenn Elektro- und Elektronikgeräte ohne EAR-Registrierung über die Plattformen in Verkehr gebracht werden;
  - c. den Zoll personell stärkt sowie durch wirksame Zollkontrollen sicherstellt, dass die im ElektroG festgeschriebenen Mindestanforderungen für den Export von Altgeräten wie nachgewiesene Funktionstauglichkeit und sichere Verpackung erfüllt sind und Verstöße gegen die Bestimmungen des ElektroG konsequent mit Bußgeldern geahndet werden.

Berlin, den 10. Dezember 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Zu 1:

a und b) Ressourcenschonung und Kreislaufführung müssen schon im Design von Elektro- und Elektronikgeräten verankert werden. Das ist die Grundlage dafür, dass Geräte überhaupt repariert oder recycelt werden können, um Abfall zu vermeiden oder Werkstoffe in geschlossenen Stoffkreisläufen zu halten. Die europäische Ökodesign-Richtlinie muss daher neben der Energieeffizienz von Produkten auch den Ressourcenschutz umfassen. Bei Geschirrspülern könnte ein recyclingfreundliches Design beispielsweise dazu beitragen, EU-weit jedes Jahr 1031 Tonnen Kupfer, 247 Kilogramm Silber, 50 Kilogramm Gold und 27 Kilogramm Palladium zusätzlich zu recyceln.<sup>6</sup> Erste Ansätze unter anderem in den Ökodesign-Vorgaben für sogenannte weiße Ware Anforderungen zur Recyclingfähigkeit, Reparierbarkeit und Verfügbarkeit von Ersatzteilen festzuschreiben, gehen in die richtige Richtung. Diese Ansätze müssen auf andere Produktgruppen ausgeweitet werden. Zum recyclingfreundlichen Design gehört insbesondere auch die Verwendung von Materialien, die ein Potenzial für mehrfaches Recycling aufweisen, wie es die neue europäische Abfallrahmenrichtlinie in Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 verbindlich vorsieht. Insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen greifen die Regelungen bislang noch zu kurz. Einerseits gelten die Regelungen nicht für alle wichtigen Ersatzteile, andererseits können unabhängige Reparaturbetriebe auch weiterhin diskriminiert werden. Auch die Vorgaben zur Produktkonzeption im ElektroG müssen angepasst werden. Bislang muss etwa die Austauschbarkeit von Akkus in Elektrogeräten nicht gewährleistet sein (vergl. § 4 Abs. 1 ElektroG). So werden Reparatur und Wiederverwendung geschwächt.

c) Die bestehende, in § 20 Abs. 1 ElektroG festgeschriebene Verpflichtung, gesammelte Elektro- und Elektronikaltgeräte hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Wiederverwendung zu prüfen ist unkonkret, schlecht zu vollziehen und wird dementsprechend nur unzureichend umgesetzt. Derzeit wird nur rund ein Prozent der erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräten für die Wiederverwendung vorbereitet, obwohl das entsprechend der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig geschehen müsste. Rund fünf Prozent der gesammelten Geräte könnten heute bereits zur Wiederverwendung vorbereitet werden<sup>7</sup>, das Umweltbundesamt geht davon aus, dass Anteil der Geräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden, auf bis zu 15 Prozent gesteigert werden kann.<sup>8</sup> Das ElektroG setzt allerdings nicht die notwendigen Impulse, um die Wiederverwendung von Elektrogeräten zu fördern. Beispielsweise gibt es keine separate Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung. Auch das Separierungsverbot in § 14 Abs. 4 ElektroG steht einer konsequenten Vorbereitung zur Wiederverwendung im Weg und steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 6 Abs. 2 der WEEE2-Richtlinie. Eine Sichtprüfung und Separierung von Altgeräten zur Wiederverwendung muss an der Sammelstelle erfolgen, ein weiterer Transport macht eine spätere Wiederverwendung in der Regel unmöglich – etwa aufgrund von Brüchen und Stößen. Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu stärken müssen auch Zugangsmöglichkeiten für die Wiederverwender zu den Sammelstellen geschaffen werden.

d) Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (Stand: 5. August 2019) schlägt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor, die Produktverantwortung in § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG um eine Obhutspflicht zu erweitern. Dieser Ansatz ist richtig, greift in der geplanten Ausgestaltung aber zu kurz. Bislang würde die Obhutspflicht nur für neue bzw. neuwertige Ware greifen, nicht aber für gebrauchte, noch gebrauchsfähige Ware. Um die Abfallvermeidung zu stärken und Wiederverwendung zu fördern müsste auch diese explizit von der Obhutspflicht erfasst sein. Zudem sollte die Obhutspflicht aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz heraus unmittelbar wirksam sein und nicht als bloße Verordnungsermächtigung fungieren.

Zu 2:

a) Eine lückenlose Sammlung und Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist notwendige Grundlage dafür, dass Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet oder einem hochwertigem Recycling zugeführt werden können. 2017 lag die Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte bei 45,08 Prozent, die Zielvorgabe von 45 Prozent wurde somit nur knapp erfüllt<sup>9</sup>. Damit liegt Deutschland deutlich hinter EU-Staaten wie Kroatien

<sup>6</sup> Vgl. [www.umweltbundesamt.de/themen/reparieren-recyceln-ressourcen-schonem](http://www.umweltbundesamt.de/themen/reparieren-recyceln-ressourcen-schonem).

<sup>7</sup> Vgl. [www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/160906-nabu-nabu-studie-vzwv.pdf](http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/160906-nabu-nabu-studie-vzwv.pdf).

<sup>8</sup> Vgl. [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/10\\_fabian.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/10_fabian.pdf).

<sup>9</sup> Vgl. [www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete#textpart-1](http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/produktverantwortung-in-der-abfallwirtschaft/elektroaltgeraete#textpart-1).

oder Estland, die Sammelquoten von über 80 Prozent erreichen.<sup>10</sup> Mehr als die Hälfte der Altgeräte wird in Deutschland demnach unsachgemäß entsorgt oder illegal exportiert. Um die unnötige Verschwendung von Ressourcen zu beenden, muss die Sammlung deutlich ausgebaut werden. Die Bundesregierung kann allerdings nicht darstellen, wie die seit 2019 geltende Zielvorgabe von 65 Prozent erreicht werden soll.<sup>11</sup> Als erster Schritt ist eine Ausweitung der Rücknahmepflichtung für alle stationären Händler und Onlinehändler notwendig. Die bisherigen Regelungen im § 17 ElektroG schaffen zahlreiche Ausnahmen und nehmen wichtige Inverkehrbringer – etwa Lebensmitteldiscounter – von Elektro- und Elektronikgeräten gar nicht erst in die Pflicht, Altgeräte zurückzunehmen, da diese Elektro- und Elektronikgeräte in der Regel nicht auf einer Fläche von 400 Quadratmetern anbieten. Eine verkaufsunabhängige Rücknahmepflicht des Handels besteht zudem nur für Geräte mit einer maximalen Seitenlängen von 25 cm. Um die Rücknahmequote für Elektroaltgeräte zu steigern ist daher eine Ausweitung und Vereinfachung der Rücknahmepflichtung notwendig, Vorbild ist hierfür die Schweiz: Alle Händler müssen die Geräte, die sie im Sortiment führen oder geführt und verkauft haben auch zurücknehmen. Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass eine derart transparente und nachvollziehbare Rücknahmepflichtung zu einer hohen Sammelmenge beiträgt. Während in Deutschland pro Jahr und Einwohner knapp 9 Kilogramm Elektroaltgeräte zurückgenommen werden, sind es in der Schweiz 16 Kilogramm pro Einwohner. Diese Änderungen sind auch deshalb notwendig, damit der gesetzliche Rahmen in Deutschland nicht länger hinter den Zielen der WEEE2-Richtlinie, insbesondere Artikel 5 Abs. 2b Satz 1, zurückbleibt.

b) Tests der Deutschen Umwelthilfe zeigen regelmäßig, dass Onlinehändler ihrer Pflicht zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht nachkommen. In einem Urteil vom 17. Juli 2019 hat das Landgericht Duisburg die Pflicht zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten auch für den Onlinehandel bestätigt. Um den Vollzug dieser gesetzlichen Pflicht zu gewährleisten, müssen einerseits regelmäßige Kontrollen durch Behörden stattfinden. Andererseits muss die Rücknahme verbrauchernah gestaltet werden und so funktionieren, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht von vorneherein unmöglich wird. Beim Postversand etwa können Schäden am Gerät, die eine Wiederverwendung verhindern, nicht ausgeschlossen werden. Onlinehändler sollten daher zur Einrichtung gemeinsamer, stationärer Rücknahmestellen in allen Postleitzahlgebieten verpflichtet werden. Dadurch kann auch dem ungerechten System entgegengewirkt werden, dass sich zunehmend zu Lasten der kleinen stationären Händler entwickelt hat: Viele Kundinnen und Kunden nehmen zwar die Beratungsleistung der Kleinbetriebe vor Ort in Anspruch, entscheiden sich aber für den Online-Kauf. Altgeräte bringen sie trotzdem zum stationären Händler. Der Online-Handel nutzt so die Beratungsleistung der Kleinbetriebe vor Ort aus, lässt diese auf dem Elektroschrott sitzen.

c) Gerade für Geräte mit einer vergleichsweise kurzen Nutzungs- und Lebensdauer wie Smartphones oder Tablets, in denen wichtige Technologiemetalle eingesetzt werden, kann ein Gerätepfand mit einer Pfandhöhe von 25 Euro einen notwendigen Anreiz zur Rückgabe schaffen. Als erstes Unternehmen aus der Branche der Informations- und Kommunikationstechnik zahlt die Shift GmbH ein Pfand in Form eines Gutscheins über 22 Euro bei Rückgabe des alten Shift-Smartphones aus. In Deutschland ersetzen 88 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer ihre Smartphones bereits innerhalb der ersten 24 Monate nach Anschaffung.<sup>12</sup> Alte Geräte werden dabei allzu häufig nicht zurückgegeben. Wichtige Rohstoffe können so nicht zurückgewonnen werden.

d) Berichtspflichten schaffen Transparenz über die gesammelte Menge und stärken den Vollzug des ElektroG insgesamt. Die Veröffentlichung der Berichte schafft für die Händler zudem Anreize, ein einfaches Angebot zur Rücknahme von Altgeräten zu schaffen.

e und f) Testbesuche der Deutschen Umwelthilfe decken auf, dass die bisherigen Informationspflichten aus § 18 ElektroG durch die Händler häufig nicht ausreichend umgesetzt werden. Das ist unter anderem darauf zurück zu führen, dass keine behördlichen Kontrollen stattfinden und Verletzungen der Informationspflichten aus § 18 ElektroG nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.<sup>13</sup> Zusätzlich zu den bestehenden Informationspflichten sollten Hersteller und Händler in öffentlichen Kampagnen, die ein breites Publikum erreichen, über die Rücknahme und Sammlung von Altgeräten informieren.

<sup>10</sup> Vgl. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/waste/key-waste-streams/weee>.

<sup>11</sup> Vgl. Drucksache 19/4801.

<sup>12</sup> Vgl. Statista: <https://de.statista.com/infografik/17190/ausgewahlte-daten-zur-smartphone-nutzung-in-deutschland/>.

<sup>13</sup> Vgl. Drucksache 19/4801.

Zu 3:

a) In der europäischen Normenreihe EN 50625 sind Verfahren und Standards festgeschrieben, wie eine Behandlung und Entsorgung von Elektroaltgeräten durchzuführen ist, um Umweltverschmutzungen zu vermeiden und den Schadstoffausstoß zu verringern. Weder in der europäischen WEEE-Richtlinie (hier insbesondere Artikel 8) noch im deutschen Recht sind die Normen der Reihe verbindlich festgeschrieben. Zudem findet nur eine unzureichende Anlagenüberprüfung statt. Verbindliche Normen können auch den dringend benötigten Standard benötigte Standard für die Verwertung gebrauchter Geräte außerhalb der EU nach Art. 10 Abs. 2 der WEEE-RL schaffen. Die Notwendigkeit, die Normenreihe verbindlich zu machen zeigt sich insbesondere in Bezug auf Kühlgeräte und die Normen EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4. In Kühlgeräte werden häufig immer noch voll- und teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW und H-FCKW) sowie anderen fluorierten Substanzen (z. B. HFKW) als Kühl- und Treibmittel verwendet. Diese Stoffe tragen zum Abbau der Ozonschicht bei und sind extrem klimaschädlich. Die vollständige Erfassung und qualitativ hochwertige Entsorgung der Altgeräte ist daher auch mit Blick auf den Klimaschutz von großer Bedeutung. Das Kühlgeräterecycling in Deutschland entspricht derzeit allerdings allzu oft nicht dem Stand der Technik.

b) Die offizielle Recyclingquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte lag 2016 in Deutschland bei 86,7 Prozent.<sup>14</sup> Diese Quote wird allerdings massenbasiert und gemessen am Input in die Recyclinganlagen erhoben und hat daher keine Aussagekraft darüber, wie gut oder schlecht das Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Deutschland funktioniert. Die derzeitige Quote stellt beispielsweise nicht dar, wie viele und welche Materialien bzw. Rohstoffe tatsächlich durch ein hochwertiges Recycling zurückgewonnen und in Werkstoffkreisläufen gehalten werden. Tatsächlich stehen dem Markt deutlich weniger recycelte Materialien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Verfügung, als die offizielle Recyclingquote vermuten lässt. Um hochwertiges Recycling zu fördern, müssen die Quoten die wahren Recyclingmengen abbilden. Hierfür sind eine Anpassung der Bezugsgrößen für die Quotenberechnung sowie eine Weiterentwicklung hin zu dynamischen und materialspezifischen Quoten erforderlich.

c und d) Der Preis für Primärrohstoffe spiegelt die sozialen und ökologischen Auswirkungen des Rohstoffabbaus nicht wider und ist in der Regel niedriger als der Preis für hochwertige Rezyklate. So kann sich kein Markt für Recyclingmaterialien, insbesondere für recycelte Kunststoffe, entwickeln und eine Kreislaufführung von Rohstoffen findet nicht statt. Über verbindliche Mindesteinsatzquoten soll die Nachfrage nach recycelten Materialien und Rohstoffen gestärkt und der Grundstein für Rezyklatmärkte gelegt werden. Ein ökologisch wirksamer CO<sub>2</sub>-Preis trägt kann zudem finanzielle Anreize für die Verwendung von recycelten Materialien setzen, da das Recycling mit erheblichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen verbunden ist. Begleitend sind Grenzausgleichsmaßnahmen notwendig, die auch auf Importe aufgeschlagen werden, wie einen Grundstoffausgleich, der Recycling und weniger energieintensive Werkstoffe belohnt.

e) Die öffentliche Hand muss bei der Beschaffung vorangehen, um so die Nachfrage nach Recyclingmaterialien zu stärken und kreislauffähiges Produktdesign zu fördern. Der Prüfauftrag für den Einsatz von Rezyklaten oder reparaturfreundlichen Produkten aus § 45 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) muss so weiterentwickelt werden, dass die entsprechenden Produkte bevorzugt eingesetzt werden müssen. Ergänzend muss eine Beweislastumkehr stattfinden, so dass der Einkauf von Produkten, die nicht den Kriterien des § 45 Abs. 1 Nr. 1 a bis c KrWG entsprechen, eine gesonderte Begründung erfordert. Maßstab bei der Beschaffung von Elektro- und Elektronikgeräten sollte zudem eine Kennzeichnung der Produkte mit dem „Blauen Engel“ sein.

Zu 4:

a und b) Über Online-Marktplätze wie Amazon oder Ebay werden oft auch Elektro- und Elektronikgeräte verkauft, die entgegen der gesetzlichen Vorschriften nicht bei der Stiftung EAR registriert sind. So umgehen die Anbieter die notwendigen Entsorgungsbeiträge zu Lasten der Unternehmen, die sich an die Vorschriften des ElektroG halten. Das ist auch zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher, die von Verkäuferinnen und Verkäufern aus dem Ausland so im Falle von Schäden keinen Schadenersatz fordern können, da ohne Registrierung bei der Stiftung EAR in der Regel auch keine Anschrift der Verkäuferinnen und Verkäufer vorliegt. Vor dem Hintergrund, dass von Herstellern ohne EAR-Registrierung häufig Geräte von schlechter Qualität und mit hohem Schadstoffgehalt angeboten werden, ist das besonders problematisch. Um eine faire Kostenverteilung zu

<sup>14</sup> Vgl. Drucksache 19/4801.

schaffen und den Verbraucherschutz zu stärken, müssen die Betreiber von Online-Plattformen die EAR-Registrierung der Hersteller erfragen und veröffentlichen. Erfolgt dies nicht, sollten die Plattformbetreiber bei Schäden in Haftung genommen werden.

c) Der Export von Elektroschrott ist in Europa verboten. Das ergibt sich aus den Mindestanforderungen der WEEE2-Richtlinie, die in § 23 ElektroG in nationales Recht übernommen wurden. Dennoch werden noch immer jedes Jahr Hunderttausende Tonnen Elektroschrott illegal exportiert, beispielsweise indem sie als gebrauchsfähige Ware deklariert werden. Kontrollen finden allerdings kaum statt und Verstöße werden in der Regel nicht geahndet. Die rechtlichen Grundlagen für ein Exportverbot von Elektroschrott sind vorhanden, sie müssen nur vollzogen werden. Die Bundesregierung muss den Zoll dazu in die Lage versetzen, wirksame Kontrollen durchzuführen und Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen konsequent zu ahnden. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass Staaten wie Ghana, Nigeria, Südafrika oder Indien Schrottplatz für unseren Elektroschrott sind. Orte wie Agbogbloshie am Rande der Ghanaischen Hauptstadt Accra werden so zu giftigen Mülldeponien. Die Menschen vor Ort sind den giftigen Schadstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten ohne Schutz ausgesetzt, Messungen von Greenpeace aus dem Jahr 2008 zeigen, dass die Schadstoffbelastung von Luft und Boden rund um die Deponie in Agbogbloshie um das 50-Fache über den als gesundheitlich unbedenklich eingestuften Werten liegen.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. [www.greenpeace.to/publications/chemical-contamination-at-e-wa.pdf](http://www.greenpeace.to/publications/chemical-contamination-at-e-wa.pdf).









